

Bestellschein Abo- / Jahreskarte



Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH,
Annahofer Str. 1A, 16515 Oranienburg
Tel.-Nr. 03301 699-348 (Fax-Nr. -222)

PST Preis mtl.

Karten-Nr.

Persönliche Angaben

Kunden-Nr.
Name
Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Ortsteil
Geburtsdatum
Telefon-Nr.
Arbeitgeber
Lichtbild Ja / Nein

Angaben zum Fahrausweis

Azubi Umweltkarte 65plus
 Schüler Firmenticket
Einstieg
Ausstieg
Jahreskarte 1 x jährlich
Abo-Karte 12 x monatlich
Gültig ab
Gültig bis
Monat Jahr

Gesetzlicher Vertreter

Nur Ausfüllen bei Personen, die nicht volljährig sind oder die von einem Vormund vertreten werden.

Name
Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Bescheinigung Schüler-/Azubi-/Firmenticket

Es wird bescheinigt, dass der o.g. Kunde unsere Schule/ Einrichtung besucht bzw. in unserem UN beschäftigt ist.

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Datenschutz/Beförderungsbedingungen

Die im Abonnement- / Jahreskartenantrag gemachten Angaben sowie das ggf. erforderliche Lichtbild werden von der OVG im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert.

Die Tarifbestimmungen / Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (www.vbb.de) sowie die Vertragsbedingungen erkenne(n) ich/wir an.

Datum Unterschrift Kunde/gesetzlicher Vertreter

Gläubiger: Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ZZZ00000534543

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG), ab dem im Abonnementvertrag gewünschten Beginn das Entgelt für das Abonnement **im Voraus** zu Lasten des im Abonnementvertrag aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der OVG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht. Bei monatlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung angepasst. Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Bankverbindung

Name Kontoinhaber

Straße und Hausnr.

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

eMail-Adresse:

Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten (Anlage 5 und 6 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg) – Auszug

Allgemeines

Jahres- und Abonnementkarten werden mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben.

Jahres- und Abonnementkarten werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (im folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Gültigkeitszeitraumes.

Bei der Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie der Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt.

Fahrausweise

Jahreskarten werden für folgende Fahrausweise ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - VBB-Umweltkarten,
 - 8-Uhr-Karten (Cottbus),
 - 9-Uhr-Karten (Brandenburg, Frankfurt, Potsdam)
- (b) persönliche Zeitkarten
 - Auszubildende/Schüler
 - VBB-Firmenticket

Abonnementkarten werden für folgende Fahrausweise ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
 - VBB-Umweltkarten
 - 8-Uhr-Karten (Cottbus), 10-Uhr-Karten (Berlin),
 - 9-Uhr-Karten (Brandenburg, Frankfurt, Potsdam)
- (b) persönliche Zeitkarten
 - Auszubildende/Schüler
 - VBB-Firmenticket
 - VBB 65plus

Werden persönliche Jahres- bzw. Abonnementkarten beantragt, sind auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise beim Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen sowie ein Lichtbild beizufügen.

Bezahlung / Lastschriftverfahren

Jahreskarten und Abonnementkarten mit einmaliger Zahlung sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos oder im Lastschriftverfahren zu bezahlen. Beim Lastschriftverfahren erfolgt die einmalige Abbuchung vom Girokonto im Voraus am 1. Werktag des Monats, in dem der Geltungszeitraum der Jahres-/Abonnementkarte beginnt.

Bei Abonnementkarten mit monatlicher Abbuchung vom Girokonto erfolgt dies in Teilbeträgen jeweils am ersten Bankarbeitstag des laufenden Monats. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Der Kunde ist verpflichtet, die Lastschriften zu kontrollieren und Abweichungen innerhalb von 8 Wochen nach festgelegtem Buchungszeitpunkt beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu melden. Die Nichteinhaltung der Frist geht zu Lasten des Kunden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Inland geführtes Girokonto. Die Bestellung der Abonnement-/Jahreskarte und die gleichzeitige Ermächtigung zum Einzug fälliger Forderungen im Lastschriftverfahren muss schriftlich auf dem Abonnement-/Jahreskartenvertrag erfolgen.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht. Dies gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Vertragsänderung eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragsstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Jahreskarten- bzw. Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Erhalt der Chipkarte mit EFS

Die für den Vertragszeitraum gültige Chipkarte mit EFS wird dem Kunden bzw. dem gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung das Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder persönlich am Sitz des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder persönlich am Sitz des Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Ersatz von Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung einer Ersatzchipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR. Für jede weitere Ersatzchipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Verlängerung und Änderung der Verträge

Jahres- und Abonnementverträge (VBB-Umweltkarte, Firmenticket, VBB-65plus, 8-9-10 Uhr Karten) verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

Jahreskartenverträge sowie Abonnementverträge für Schüler/Azubi enden nach 12 Monaten.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Jahres- und Abonnementkarten ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung des Kunden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.

Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen ordentlich gekündigt werden.

Jahreskarten- und Abonnementverträge können vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig außerordentlich gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung Datum des Poststempels), so ist die Kündigung mit Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung verliert der Kunde den Jahres-/Abonnementkartenrabatt und die Abrechnung des Nutzungszeitraums innerhalb des Vertragsjahres (Zeitraum bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarte.

Bei außerordentlicher Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenzpreises berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei jährlicher Abbuchung)

Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS (FahrCard)

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.